

83. Begriff des Bauwerks in der Verjährungsvorschrift des § 638 B.G.B. Ist darunter nur die an einen Unternehmer verbundene Herstellung eines Gebäudes als Ganzen zu verstehen, oder fallen unter den Begriff auch die Einzelarbeiten der Bauhandwerker?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 24. März 1904 i. S. Aktienverein des Zoolog. Gartens (Kl.) w. N. (Bekl.). Rep. VI. 326/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hatte im Winter 1896/97 und Frühjahr 1897 das Dach des Stelzvogelhauses im Zoologischen Garten zu Berlin mit Kunstziegeln eingedeckt. Die Arbeiten sollten mangelhaft ausgeführt sein, so daß die Ziegel sich gelockert hätten, und eine durchgreifende Reparatur erforderlich geworden sei. Für diese wollte die Klägerin eine Summe aufgewendet haben, deren Erstattung sie von der Beklagten forderte. Die Beklagte wandte Verjährung ein.

In beiden Vorinstanzen wurde der Einwand für durchschlagend erachtet, und die Klage abgewiesen.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht erachtet die von der Beklagten hergestellte Bedachung des Stelzvogelhauses des Zoologischen Gartens zu Berlin im Sinne der Verjährungsvorschriften des preussischen Allgemeinen Landrechts für ein Werk nach §§ 925. 926 I. 11, aber nicht für einen „Bau“ nach §§ 966. 968 das., und für die Zeit nach dem 1. Januar 1900, von welchem Zeitpunkt ab gemäß Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. die Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Platz greift, nimmt es an, daß sie unter den Begriff der „Arbeiten an

einem Grundstück“, nicht aber unter den des „Bauwerks“ nach § 638 B.G.B. falle. Unter dem „Bau“ der §§ 966, 968 A.L.R. I. 11, wie unter dem „Bauwerk“ des § 638 B.G.B. sei nur ein aufgeführtes Bauwerk in seiner Totalität zu verstehen; auf Teilarbeiten zur Herstellung eines Gebäudes finde der Begriff keine Anwendung. Demgemäß unterliege, führt das Berufungsgericht aus, der von der Klägerin erhobene Schadenersatzanspruch nach preussischem Allgemeinen Landrecht der gewöhnlichen 30jährigen Verjährung des § 546 I. 9, nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs aber der einjährigen des § 638, die gemäß Art. 169 Abs. 2 Einf.-Ges. mit dem Ablaufe des Jahres 1900 vollendet sei.

Die gegen diese Ausführungen gerichtete Klage der Revision erschien als begründet.

Es handelt sich im vorliegenden Rechtsstreite, wie die in dem Berufungsurteile wiedergegebenen Ausführungen der Parteien erkennen lassen, um einen Neubau, für welchen die Beklagte auf Bestellung durch die Baufirma K. & v. G. die Dachdeckerarbeiten übernommen hat. Ob die genannte Baufirma hierbei als Beauftragte im Namen der Klägerin, wie diese behauptet, oder etwa als selbständige Unternehmerin handelte, wie die Beklagte darzutun sucht, kommt für die Feststellung, ob die Verjährung der Forderung eingetreten ist, nicht in Frage. Gewiß geht nun § 966 A.L.R. I. 11, indem er von dem Einsturze eines übernommenen Baues spricht, von dem Falle aus — der zur Zeit der Ausarbeitung dieses Gesetzbuchs der regelmäßige gewesen sein mag —, daß die Herstellung eines Gebäudes als Ganzes verbunden wird, und der Zusammenhang der §§ 966—968 a. a. D. weist darauf hin, daß auch in § 968 zunächst an die Herstellung des Gebäudes als Ganzes gedacht ist. Daraus ergibt sich aber nicht mit Notwendigkeit, daß die Anwendung der Vorschrift auf diesen Fall beschränkt ist. Die Herstellung eines Gebäudes kann sowohl in der Weise erfolgen, daß die Ausführung als einheitliche Leistung einem Unternehmer übertragen wird, der alsdann in eigenem Namen mit den Bauhandwerkern Unterverträge abschließt, wie auch in der Weise, daß die Teilarbeiten der Maurer, Zimmerer, Tischler, Glaser, Dachdecker u. einzeln verbunden werden, und die Gesamtausführung unter die Leitung eines Sachverständigen gestellt wird, der vorher die Bauzeichnung und den Kostenanschlag angefertigt hatte. Die Ausführung

eines Gebäudes auf die letztere Weise ist in der Gegenwart sehr häufig; es entspricht nun gewiß nicht dem Gedanken und Zwecke des Gesetzes, daß, wie das Berufungsgericht annimmt, die Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mängel der Teilarbeiten der genannten Bauhandwerker in 30 Jahren verjähren sollen, während sie wegen derselben Fehler, sobald der Bau als Ganzes verbunden war, gemäß § 968 A.L.R. I. 11 der dreijährigen Verjährung unterliegen, und die Praxis hat deshalb kein Bedenken getragen, den Begriff des Baues nach §§ 966, 968 a. a. O. auch auf die zu einem Bau verbundenen Einzelarbeiten der Bauhandwerker anzuwenden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 273.

Für das neue Recht geben die Motive zum I. Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bd. 2 S. 489) und die Denkschrift (Ausg. Heymann S. 125) die Auskunft, daß bei Bauwerken wegen der bei ihrer Herstellung sich zeigenden Besonderheiten die Verjährungszeit eine geräumigere sein müsse, als bei anderen Arbeiten an einem Grundstücke, und als angemessene Frist erschien eine fünfjährige, da in dieser Zeit Mängel der Konstruktion und des Materials nach der Erfahrung, wie angenommen wurde, regelmäßig zutage treten. Auch hier ist ein innerer Grund für eine Unterscheidung zwischen dem als Ganzem verbundenen Bauwerk und dem aus den verbundenen Einzelarbeiten der Bauhandwerker sich zusammensetzenden in keiner Weise ersichtlich, und nach dem Gedanken des Gesetzes müssen, wenn der Bau nicht einheitlich verbunden ist, sondern die Gesamtarbeitsleistung des Baues in die verschiedenen Einzelleistungen, die zur Herstellung des Gebäudes erforderlich sind, und deren jede für sich ein Wert im Sinne des § 631 Abs. 2 B.G.B. darstellt, verteilt worden ist, auch diese Einzelwerke unter den Begriff des Bauwerks fallen. Zu einer anderen Auffassung zwingt auch die Wort- und Sachauslegung des § 638 B.G.B. nicht, und die Ansicht von Goldmann und Lilienthal (Bürgerliches Gesetzbuch 2. Aufl. § 174 Nr. 41), die mit den Ausführungen des Berufungsurteils übereinstimmend das „Bauwerk“ und „die Arbeiten an einem Grundstück“ in dem Sinne in Gegensatz bringen, daß bei ersterem der Vertrag auf eine Herstellung des ganzen Gebäudes gerichtet sein müsse, für letztere aber die einzelnen Arbeiten an einem bereits hergestellten oder noch herzustellenden Bau in Frage kämen, ist als unrichtig abzuweisen. Nach § 94 Abs. 1 B.G.B. sind

die Gebäude wesentliche Bestandteile des Grundstücks, und wesentliche Bestandteile des Gebäudes nach § 94 Abs. 2 sind wiederum die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Materialien. So sind die Arbeiten der Maurer, Zimmerer, Dachdecker u. an einem herzustellenden Gebäude, die dazu dienen, das Gebäude als Einheit herzustellen und die Materialien zu Bestandteilen desselben zu machen, ebenso ideale Bestandteile der Gesamtarbeitsleistung des Bauwerks; sie sind aber als Arbeiten an einem Gebäude auch Arbeiten an einem Grundstück. Auf diesem Wege ergibt sich aus der Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs als natürliche Auslegung des § 638, daß im allgemeinen Ansprüche wegen Mängel der Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahre verjähren sollen, wenn aber die Arbeiten an einem Grundstück „bei einem Bauwerke“ geleistet sind, also auf die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung eines Gebäudes sich beziehen, einer fünfjährigen Verjährung unterliegen. Unter den Arbeiten an einem Grundstück „bei einem Bauwerke“ ist hiernach ebenso wohl die Aufführung des Gebäudes als Ganzen wie die Herstellung der einzelnen Bauteile und Bauglieder zu verstehen. In dem gleichen Sinne spricht § 648 B.G.B. von den Unternehmern eines Bauwerks oder eines einzelnen Teils eines Bauwerks, denen für ihre Forderungen aus dem Wertvertrage eine Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers zustehen soll; daß hier unter dem Unternehmer eines Teils des Bauwerks der Bauhandwerker zu verstehen ist, der die Maurer-, Zimmerer-, Dachdeckerarbeiten geleistet hat, erhellt ohne weiteres aus dem Zwecke des Gesetzes; gerade zum Besten der Bauhandwerker ist die Bestimmung getroffen.

Vgl. Protokolle der 2. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2 S. 321 u. 327.

Von der hier entwickelten Auffassung aus hat auch ein anderer Senat des preussischen Kammergerichts (VIII. Zivilsenat, Ur. vom 11. Juli 1908, veröffentlicht in den Blättern für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts Bd. 14 S. 97) zu einem Neubau geleistete Malerarbeiten im Sinne des § 638 B.G.B. für Bauwerksarbeiten erachtet.

Sind nun die hier in Rede stehenden Bedachungsarbeiten sowohl als „Bau“ nach § 968 A.L.R. I. 11, wie als „Bauwerk“ nach § 638 B.G.B. anzusehen, so ergibt sich, daß nach Allgemeinem Landrecht die dreijährige Verjährung des § 968 für den geltend gemachten Anspruch

Platz griff, und diese gemäß Art. 169 Abs. 1 Einf.-Ges. zum B.G.B. mit dem 1. Januar 1900 in die längere, fünfjährige Verjährung des § 638 B.G.B. sich verwandelte. Für den Beginn der Verjährung bleibt das Allgemeine Landrecht maßgebend, das diesen an die Übergabe des Baues knüpft. Wann diese erfolgt ist, ist zwischen den Parteien tatsächlich streitig und kann auch rechtlich zu Zweifeln Veranlassung geben; wenn die Einzelarbeiten der Bauhandwerker sich als Bau im Sinne des Allgemeinen Landrechts darstellen, so kann es sich fragen, ob unter der Übergabe des Baues nach § 968 a. a. D. nunmehr nicht auch die Abnahme ebendieser Einzelarbeiten zu verstehen wäre. Die Frage nach der Übergabe ist aber nicht nach einer allgemeinen Regel, sondern nach der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Wenn, wie im vorliegenden Rechtsfalle behauptet ist, ein Neubau Gegenstand der Herstellung ist, an welchem gleichzeitig eine Reihe selbständiger Bauhandwerker unter einer einheitlichen Leitung arbeitet, dann wird von einer Übergabe auch des Teils des Bauwerks, mit § 648 B.G.B. gesprochen, erst die Rede sein können, wenn das Gebäude als durch das Zusammenwirken der Bauhandwerker fertiggestelltes Ganzes von dem Bauherrn übernommen wird; ausgeschlossen ist es aber im übrigen nicht, daß eine Übernahme einzelner ganz selbständiger Bauteile etwa besonders und zu früherer Zeit stattgefunden haben könnte.“ . . .